



Leitfaden Zusammenarbeit

zwischen den Trägerschaften, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichts in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) und den öffentlichen Schulen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Februar 2025

1. Einleitung

Der Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (Unterricht HSK) ist in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil der Basler Schullandschaft geworden. Mittlerweile finden Kurse in über 40 Sprachen statt und die Trägerschaften des Unterrichts HSK haben sich stark professionalisiert.

Der Unterricht HSK bildet nicht nur einen wichtigen Bestandteil in der Sprachentwicklung von zwei- und mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern, sondern er leistet auch einen bedeutenden Beitrag zur Integration dieser Schülerinnen und Schüler. Durch die Auseinandersetzung mit kulturellen und gesellschaftlichen Themen oder durch die Beschäftigung mit spezifischen Themen aus dem Bereich Natur, Mensch, Gesellschaft, wie sie im verbindlichen Rahmenlehrplan HSK vorgegeben sind, werden die Schülerinnen und Schüler auf die Unterschiede aber auch die Gemeinsamkeiten im Vergleich zur Schweiz aufmerksam und reflektieren ihr eigenes Handeln und Denken. Diese Auseinandersetzung stärkt die Kinder in ihrer transnationalen und bikulturellen Identität und erhöht die Chancen für eine gelungene Integration.

2. Ziele Unterricht HSK

Im Unterricht HSK werden Kinder und Jugendliche der jeweiligen Sprachen aus verschiedenen Schulorten zusammengezogen und auf ihrer Jahrgangsstufe oder stufenübergreifend unterrichtet.

Die Ziele des Unterrichts HSK haben sich im Laufe der Jahre verändert. Während es früher darum ging, die Schülerinnen und Schüler auf die Reintegration im Herkunftsland bestmöglich vorzubereiten, geht man heute davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht HSK besuchen, in der Schweiz bleiben werden.

Für den Unterricht HSK gelten folgende Zielsetzungen:

2.1 Förderung der Herkunftssprache

Die Forschung ist sich einig, dass gute Kompetenzen in der Erstsprache den Zweitspracherwerb positiv beeinflussen. Hier kann der Unterricht HSK einen wichtigen Beitrag leisten. Oft beherrschen die Schülerinnen und Schüler ihre Herkunftssprache nur im mündlichen Bereich. Die Aufgabe des Unterrichts HSK ist es, auch die Schriftlichkeit zu fördern. Darunter ist die Einführung von sprachtypischen Graphemen, die Begegnung mit Literatur oder die grammatikalische Sicherheit zu verstehen.

2.2 Vernetzung von Erst- und Zweitsprache

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht HSK besuchen, sind grundsätzlich mehrsprachig. Dies soll durch Sprachvergleiche immer wieder thematisiert und als wichtige Ressource wahrgenommen werden.

2.3 Wissen über die Herkunftsländer

Im Unterricht HSK wird den Schülerinnen und Schülern Wissen über die Kultur, die Geschichte, die Geografie, aber auch über die länderspezifischen Feste oder Spiele des Herkunftslandes vermittelt, damit sie sich im Falle eines Feriendaufenthaltes (oder einer eventuellen Rückkehr) zurechtfinden können.

2.4 Integration in die Gesellschaft und die Schule des Einwanderungslandes

Weil die meisten Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht HSK besuchen, nicht mehr remigrieren werden, ist der Unterricht HSK ein Ort, wo die Chancen und Probleme des Integrationsprozesses in die Schule und in die Gesellschaft des Einwanderungslandes reflektiert werden können. Der Unterricht HSK erfüllt hier eine wichtige Funktion.

3. Organisation

Der Unterricht HSK ist in den beiden Basel ein anerkanntes ausserschulisches Angebot von über 40 Trägerschaften, das in Basel-Stadt von circa 2'300 und in Basel-Landschaft von circa 1'600 Schülerinnen und Schülern genutzt und von insgesamt rund 280 Lehrpersonen erteilt wird.

Aus logistischen Gründen findet der Unterricht oft in einem dem Kind fremden Schulhaus und häufig am schulfreien Mittwochnachmittag, am späteren Nachmittag oder am Samstagmorgen statt.

Für die Unterrichtsinhalte gelten die Vorgaben des Rahmenlehrplans HSK sowie die Lehrpläne und Vorgaben der jeweiligen Länder.

Damit eine Trägerschaft ihren Unterricht unentgeltlich in den Schulräumen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt bzw. den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft abhalten kann, braucht sie eine Bewilligung. Im Basler Schulgesetz und im basellandschaftlichen Bildungsgesetz ist die Bewilligungspflicht von Unterricht HSK verankert.

Zusätzlich muss die Trägerschaft weitere kantonale Vorgaben erfüllen. Nähere Informationen zum Bewilligungsverfahren sind auf den Webseiten www.bs.ch/hsk oder www.bl.ch/hsk zu finden.

3.1 Trägerschaften

Der Unterricht HSK wird von Botschaften, Konsulaten oder Elternvereinen organisiert und geleitet.

3.2 Koordinationspersonen

Jede Sprachgruppe bestimmt eine Koordinationsperson HSK. Sie ist für die fachliche, pädagogische, organisatorische und personelle Leitung ihres Angebotes verantwortlich. Koordinationspersonen HSK sind in der Konferenz HSK zusammengeschlossen. Die Konferenz befasst sich zwei Mal jährlich mit Fragen des Unterrichts HSK in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und dient

- dem Austausch zwischen den Koordinationspersonen und den kantonalen Fachstellen;
- der Meinungsbildung bei anstehenden pädagogischen und organisatorischen Fragen;
- der konkreten gegenseitigen Unterstützung und kooperativen Zusammenarbeit;
- als Instrument für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- der administrativen, organisatorischen, pädagogischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Unterrichts HSK.

Die Organisation der Konferenz HSK ist in der Konferenzordnung beschrieben.

3.3 Aufgaben und Verantwortungen

Die kantonale Kontakt- und Aufsichtsperson

- ist zuständig für das Bewilligungsverfahren HSK.
- ist Ansprech- und Vermittlungsstelle für alle Beteiligten (Schulen, Behörden, Trägerschaften), informiert über die Vorgaben und Rechte beider Seiten und sucht bei Bedarf nach Regelungen.
- gewährleistet den Informationsfluss zu den Koordinationspersonen.
- steuert und koordiniert Unterricht HSK im Kanton und unterstützt Schulleitungen, Trägerschaften und Koordinationspersonen in ihrer Arbeit und in der Umsetzung der kantonalen Vorgaben.
- sorgt dafür, dass den Koordinatorinnen und Koordinatoren eine gemeinsame Datenbank zur Schuladministration zur Verfügung steht.
- erstellt und verwaltet verschiedene Informationsmaterialien.
- organisiert Weiterbildungen für HSK Koordinations- und Lehrpersonen.
- Organisiert die Zugänge für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler zum WLAN-Netz (gilt nur für Basel-Stadt).

Die Schulleitung

- bewilligt Raumanträge und weist geeignete Zimmer zu.
- ermöglicht die Nutzung weiterer Räume für Elternarbeit und ausserordentliche Aktivitäten (Bibliothek, Aula/Turnhalle für Veranstaltungen und spezielle Anlässe).
- ermöglicht den Zugang ins Schulhaus (Lehrer- und Lehrerinnenzimmer / Kopierraum), gibt die Schulhausordnung ab und stellt ein Fach für Lehrpersonen HSK zur Verfügung.
- ermöglicht die Nutzung von Geräten (TV, PC, Video, DVD, CD-Player, Fotokopierer, Fax, Telefon) und soweit möglich den Zugang WLAN.
- sorgt dafür, dass die Lehrpersonen den Kopierer benützen können (Kantone BS und BL) auf Schulmaterial wie Papier, Schulhefte, Verbrauchsmaterial zugreifen können (gilt nur für Kanton BL).
- vermittelt persönliche Kontakte und benennt verantwortliche Personen und deren Erreichbarkeit (Ansprechpersonen im Kollegium, Hauswart oder Hauswartin).
- zeigt die eigene Erreichbarkeit auf und / oder bestimmt eine Ansprechperson für HSK im Schulhaus, die die Kontakte pflegt und gegenseitige Anliegen aufnimmt.
- wendet sich bei betrieblichen Anliegen an die Lehrperson HSK.
- gewährleistet den Überblick über die Angebote in der Schule:
Sie
 - sorgt dafür, dass schulhauseigene Listen, Pensen oder Adresslisten mit den Angaben der im Schulhaus arbeitenden Lehrpersonen HSK ergänzt werden.
 - ermöglicht, dass sich Lehrpersonen HSK vorstellen können (an Konferenzen, Elternabenden, Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler).
 - kann Lehrpersonen HSK im Schulhaus über Kinder ihrer eigenen Sprachgruppe im Schulhaus informieren, damit möglichst viele Kinder den Unterricht HSK besuchen.
 - stellt interessierten Personen Unterlagen für Unterricht HSK zur Verfügung (z.B. Verzeichnis, Formulare und Flyer).
- sorgt intern für Informationsfluss und Einbindung.
Sie
 - sorgt dafür, dass an geeigneten Veranstaltungen (1. Schultag, Elterninfoabende, Ausschreibungen von Wahlfächern etc.) Unterlagen und Informationen zum Unterricht HSK abgegeben werden.

- gibt schulinterne Infos (Einladungen an Konferenzen, Anlässe, Veranstaltungen, Ausflüge) und Materialien (Broschüren, Elterninfos, nach Bedarf auch Lehrmittel) an Lehrpersonen HSK weiter.
- lädt Lehrpersonen HSK an Besprechungen und/oder Konferenzen oder Konvente ein, um sie vorzustellen oder im Team einzubinden.

Die Koordinatorin oder der Koordinator HSK

- arbeitet mit den kantonalen Ansprechpersonen zusammen.
- beachtet die kantonal vorgegebenen Termine und Prozesse.
- benutzt die Schuladministration HSK für die Datenerfassung der eigenen Sprachgruppe: Angaben zur Trägerschaft, zu den Kursen, Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern.
- besucht die HSK-Konferenzen
- sorgt für Informationsfluss und Öffentlichkeitsarbeit.
Sie
 - informiert die Eltern über Beginn, Ort und Zeit des Unterrichts HSK.
 - kann in Absprache mit der kantonalen Stelle oder der Schulleitung Veranstaltungen für Eltern organisieren.
 - unterstützt neue Lehrerinnen und Lehrern HSK bei der Organisation eines ersten persönlichen Kontakts mit der Schulleitung.
 - meldet der Schulleitung personelle Wechsel und Neubesetzungen von Stellen.
 - beachtet, dass der Ferienplan und die unterrichtsfreien Tage der öffentlichen Schulen (Feiertage, Schulsynode BS, Konferenzen BL) auch für den Unterricht HSK gelten.
- unterstützt Lehrpersonen HSK in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule.
Sie
 - sorgt dafür, dass für den Unterricht Lehrpersonen mit guten Deutschkenntnissen (zertifiziertes Niveau B1) eingesetzt werden.
 - informiert Lehrpersonen über Vorgaben und Termine der öffentlichen Schule (Abgabe Lernbericht/Zeugnis, Schulferien, unterrichtsfreie Tage).
 - stellt Lehrpersonen für die Teilnahme an wichtigen Konferenzen der öffentlichen Schule frei, so weit dies möglich und sinnvoll ist.

Die Lehrerin oder der Lehrer HSK

- wendet sich in betrieblichen Fragen an die Schulleitung
- stellt sich in einem neuen Schulhaus der Schulleitung vor.
- stellt sich im Schulhaus und im Kollegium vor.
Sie
 - sorgt dafür, dass die Lehrpersonen der öffentlichen Schule anfangs Schuljahr wissen, wie sie erreichbar ist (Telefon, E-Mail-Adresse).
 - nimmt persönlichen Kontakt auf mit der Lehrperson, deren Schulzimmer sie benutzt.
 - nimmt auf Einladung der Schulleitung an Schulhauskonferenzen und Veranstaltungen der Schule teil.
 - nimmt nach Möglichkeit an Veranstaltungen (Begrüssungen, klassenübergreifenden Elternveranstaltungen, grösseren Anlässen) im Schulhaus teil.
- sorgt dafür, dass die Schulhausregeln und Ordnung im Schulzimmer eingehalten werden.

Die Lehrerin oder der Lehrer der öffentlichen Schule

- gibt den Flyer HSK ab.
- weist in Elterngesprächen auf den Nutzen des Unterrichts HSK hin und motiviert die Schülerinnen und Schüler zu kontinuierlichem Besuch.
- legt die Beurteilung des Unterrichts HSK dem Zeugnis bei und trägt den Besuch des Unterrichts HSK in der Zeugnissoftware ein.
- kann die Lehrperson HSK zu einem Elternabend oder zu anderen Veranstaltungen ihrer Klasse einladen.

5. Adressen der kantonalen Stellen

Basel-Landschaft: Amt für Volksschulen Abteilung Sonderpädagogik Fachbereich Interkulturelle Pädagogik Munzachstrasse 25 c 4410 Liestal 061 552 75 54 monika.oppliger@bl.ch www.bl.ch/hsk	Basel-Stadt: Volksschulen Basel Fachstelle Pädagogik Kohlenberg 27 Postfach 4001 Basel 061 267 90 08 daniel.aeschbach@bs.ch www.bs.ch/hsk
--	---

Unterlagen

Verzeichnis HSK, Anmeldeformulare und Flyer, Rahmenlehrplan mit Beilage BS/BL

BL: www.bl.ch/hsk

BS: www.bs.ch/hsk

Lehrpläne der öffentlichen Schule

BL: [Lehrplan](#)

BS: [Lehrplan 21](#)

Adressverzeichnis Schulen

BL: [Adressverzeichnis](#)

BS: [Primarschulstandorte](#)
[Sekundarschulstandorte](#)

Rechtliche Grundlagen

BL: <http://bl.clex.ch/>

Bildungsgesetz (SGS 640) § 5 **Massnahmen zur Integration**; Verordnung für Kindergarten und Primarschule (SGS 641.11) § 47 **Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur**; Verordnung Sekundarschule (SGS 642.11) § 27 **Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur**

BS: [Schulgesetz](#)

Harmoskonkordat, § 4, Abs 4

Basler Schulgesetz vom 22. Oktober 2014, **VII^{bis}. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), § 134**